



Schweizerischer Baumeisterverband  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori  
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Mail an [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

Zürich, 25. September 2018

## Stellungnahme zur Vorlage «Stabilisierung der AHV (AHV21)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung betreffend der Vorlage «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» eingeladen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Er ist damit mit Abstand die grösste Organisation der Schweizer Bauwirtschaft. Gerne nehmen wir im Folgenden zur Vorlage Stellung.

**Der SBV lehnt die Vorlage in der vorliegenden Fassung ab. Der Vorschlag des Bundesrates stützt sich einseitig auf Mehreinnahmen über eine drastische Erhöhung der Mehrwertsteuersätze. Leistungsseitig hingegen gibt es, abgesehen von der selbstverständlichen Angleichung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer, kaum Massnahmen. Langfristig betrachtet ist ein höheres Rentenalter wohl unumgänglich.**

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Die finanzielle Lage der AHV wird sich ohne Gegenmassnahmen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten massiv verschlechtern. Der Reformbedarf ist damit unbestritten. Auch in der zweiten Säule ist der Reformbedarf gross. Nach der Ablehnung der Altersvorsorge 2020 durch das Volk am 24. September 2017 ist daher schnelles und entschiedenes Handeln angesagt. Der SBV begrüsst, dass der Bundesrat die erste und die zweite Säule in getrennten Vorlagen behandeln wird und die Sanierung der AHV prioritär behandelt.

Dem SBV ist klar, dass eine Sanierung der AHV ohne Mehreinnahmen kaum machbar ist. Der Vorschlag des Bundesrates sieht jedoch fast nur Mehreinnahmen und kaum leistungsseitige Massnahmen vor und ist daher nicht akzeptabel. Eine Mehrwertsteuererhöhung von 1.5% ist viel zu hoch, vor allem angesichts der Tatsache, dass die AHV damit längerfristig noch nicht saniert ist. Bereits ab etwa 2027 drohen gemäss Szenarien des Bundes wieder Defizite. Die nächste AHV-Reform müsste also schon in wenigen Jahren aufgegleist werden. Leistungsseitige Massnahmen sind daher unumgänglich. Da eine Reduktion der Renten weder sinnvoll noch politisch machbar ist, darf eine Erhöhung des Renten- resp. Referenzalters nicht mehr tabu sein – wenn nicht in dieser Revision, dann in der nächsten.

**Wir bauen für Sie die Schweiz**

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Vorlage**

### **Erhöhung Mehrwertsteuer um 1.5%**

Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1.5% belastet Unternehmen und Konsumenten gemäss Modellrechnung des Bundes mit fast fünfzig Milliarden Franken von 2021 bis 2030. Dies ist weder für die Unternehmen noch für die Konsumenten tragbar. Für den SBV ist maximal noch eine Erhöhung um 0.6% akzeptabel. Falls die Steuervorlage 17 mit rund zwei Milliarden Mehreinnahmen angenommen wird, wären es noch maximal 0.3%. Damit die AHV trotzdem nicht in die roten Zahlen rutscht, braucht es zwingend Massnahmen auf der Leistungsseite (vgl. allgemeine Bemerkungen) – nötigenfalls in einer nachfolgenden AHV-Revision.

Sinnvoll erachtet der SBV jedoch grundsätzlich das Mittel der Erhöhung der Mehrwertsteuer zur Einnahmengenerierung für die AHV. Weitere Lohnabzüge sind ohne zwingenden Grund unbedingt zu verhindern. Diese sind jetzt schon sehr hoch und belasten die Wirtschaft. Im Rahmen der anstehenden Revision der zweiten Säule scheint zudem eine (moderate) Erhöhung der Lohnabzüge kaum zu umgehen zu sein. Das Baustellenpersonal im Bauhauptgewerbe kann sich darüber hinaus bereits mit 60 frühpensionieren lassen – dank der Stiftung Flexibler Altersrücktritt (FAR). Finanziert wird dies über derzeit sieben Lohnprozente. Zusammen mit den Abzügen für AHV/IV/EO und BVG ist für die Baufirmen damit die Belastungsgrenze erreicht.

### **Angleichung Frauenrentenalter**

Der SBV begrüsst die Angleichung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer ausdrücklich. Dieser Schritt ist überfällig. Es gibt keine sachlichen Gründe, weshalb Frauen früher in Rente gehen können sollten als Männer. Aus Gleichstellungssicht ist der Schritt deshalb zwingend. Der postulierte Spareffekt von rund 10 Milliarden Franken für die Periode von 2021 bis 2030 zeigt, dass eine Veränderung des Renten- bzw. Referenzalters die AHV-Finzen substantiell entlastet und auch aus diesem Grund kein Tabu sein darf für eine generelle und darüber hinausgehende Erhöhung des Referenzalters in der Zukunft.

### **Abfederungsmassnahmen Übergangsgeneration**

Grundsätzlich ist der SBV der Ansicht, dass die Angleichung des Frauenrentenalters an dasjenige der Männer selbstverständlich ist und daher keine Abfederungsmassnahmen notwendig sind. Politisch sind begrenzte Abfederungsmassnahmen aber wohl notwendig, um die Massnahme mehrheitsfähig zu machen. Die vorgeschlagenen Abfederungsmassnahmen gehen aber zu weit. Die kumulierten Kosten für die Periode von 2021 bis 2030 dürfen nicht mehr als eine Milliarde Franken betragen. Insbesondere stört sich der SBV an der Länge der Übergangsgeneration. Angesichts der nicht allzu weitgehenden Massnahme sind neun Jahrgänge Übergangsgeneration (Geburtsjahrgänge 1958-1966) zu viele. Einerseits steigen dadurch die Kosten übermässig und andererseits ist es absehbar, dass schon in wenigen Jahren die nächste AHV-Revision – welche möglicherweise ein generell höheres Renten- bzw. Referenzalter bringt – nötig wird. Der letzte Jahrgang der Übergangsgeneration – 1966 – erreicht aber erst im Jahre 2031 das Alter 65. Will man den Frauen mit diesem Jahrgang nicht schon wieder eine Änderung zumuten, so könnte man beispielsweise ein höheres Rentenalter erst ab 2032 einführen. Mit der sehr breit gefassten Übergangsgeneration schafft man sich daher Probleme für die nächste anstehende Revision.

Der SBV zieht die Variante II der Variante I vor. Variante I ist zwar auf den ersten Blick kostengünstiger, bietet aber einen einseitigen Anreiz zur Frühpensionierung. Ob wirklich nur 25 Prozent der Frauen davon Gebrauch machen, wie der Bundesrat im erläuternden Bericht annimmt, kann kaum abgeschätzt werden. Der SBV hält diese Annahme und damit auch die Kostenabschätzung für sehr optimistisch. Er schlägt konkret vor:

- Beschränkung der Übergangsgeneration auf vier Jahrgänge (1958-1961)
- Lineares «Ausschleichen» der Reduktion bei den Kürzungssätzen und der Rentenformel: Die Bevorzugung soll mit steigendem Geburtsjahrgang linear abgebaut werden, so dass für den Geburtsjahrgang 1962 wieder die versicherungstechnischen Kürzungssätze sowie die normale Rentenformel gelten. Dies mindert einerseits die Kosten, andererseits gibt es keinen Schwelleneffekt, was als angemessen zu qualifizieren ist.

### **Begrifflichkeit: Referenzalter anstelle von Rentenalter sowie Flexibilisierung Rentenalter zwischen 62 und 70**


Der SBV begrüsst es, neu von Referenzalter anstelle vom Rentenalter zu sprechen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Zeitpunkt des Übergangs in die Rente einem persönlichen Entscheid unterliegt, der sich nach den individuellen Bedürfnissen und Gegebenheiten richtet. Dies ist aus liberaler Sicht ein Gewinn. Der SBV begrüsst daher auch die Flexibilisierung des Renten- resp. Referenzalters zwischen Alter 62 und 70. Die Möglichkeit des Teilrentenbezuges – bei vielen Pensionskassen bereits heute möglich – ermöglicht einen graduellen Übergang in die Rente nach den individuellen Wünschen. Die Obergrenze von Alter 70 scheint angesichts der demografischen Herausforderungen jedoch eher tief angesetzt. Insbesondere bei einer künftigen Heraufsetzung des Referenzalters müssten die Altersgrenzen gegen oben und unten wieder überprüft werden.


### **Anreizmechanismen Weiterarbeit über Referenzalter hinaus**

Der SBV begrüsst die Anreizmechanismen für die Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus. Diese sind jedoch sehr beschränkt; sie sind nur für Versicherte relevant, welche noch nicht die maximale AHV-Rente erreichen würden bei Alter 65. Allenfalls wäre ein höherer Rentnerfreibetrag sinnvoll, um auch den anderen Versicherten einen Anreiz für die Weiterarbeit zu bieten resp. diesen zu verstärken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Schweizerischer Baumeisterverband

  
Gian-Luca Lardi  
Zentralpräsident SBV

  
Benedikt Koch  
Direktor SBV